

Rechtliche Regelungen für den Umgang mit chronisch kranken Schülerinnen und Schülern für das Land Brandenburg (Stand Januar 2011)

Regelungen zum Nachteilsausgleich und zu veränderter Unterrichtsgestaltung

Bei Krankheit

[Nachteilsausgleich für zeitweise oder chronisch kranke Schülerinnen und Schüler](#) (RS 12/09)

Bei sonderpädagogischem Förderbedarf aufgrund einer Krankheit

[Sonderpädagogik-Verordnung](#) (insbesondere § 9 (4); § 11 (3))

[Verwaltungsvorschriften zur Sonderpädagogik-Verordnung](#) (insbesondere 4 zu § 4 SoPV (2))

Datenschutzrechtliche Bestimmungen bei chronischen Erkrankungen und Behinderungen

§ 1 (2) der [Datenschutzverordnung Schulwesen](#)

Kooperation bei einem Klinikaufenthalt

Zusammenarbeit mit der Heimatschule

§ 8 der [VV- Durchführung von Unterricht für kranke Schülerinnen und Schüler](#)

Zum Austausch von schulbezogenen Daten zwischen Heimatschule und Klinikschule

§ 65 (1),(2), (3) und (6) des [Brandenburgischen Schulgesetzes](#)

Wiedereingliederung nach einem Klinikaufenthalt

§9 der [VV- Durchführung von Unterricht für kranke Schülerinnen und Schüler](#)

Regelungen zu Haus- und Krankenhausunterricht und Unterricht in der Förderschule für Kranke

[VV- Durchführung von Unterricht für kranke Schülerinnen und Schüler](#)

Spezielle Regelungen bei einzelnen Krankheitsbildern

Autismus

[Sonderpädagogik-Verordnung](#) (insbesondere § 12 (2))

9 - zu § 12 (2) SopV der [Verwaltungsvorschriften zur Sonderpädagogik-Verordnung](#)

ADHS (und andere ärztliche belegte Teilleistungsstörungen)

1-Grundsätzliches (5) der [Verwaltungsvorschriften zur Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens in den Jahrgangsstufen 3-10](#)¹

Klassenfahrten und außerschulische Veranstaltungen

[VV Schulfahrten](#) (insbesondere 7 (1) ,8 (1) und 8 (4))

Bundesweite Regelungen

[Empfehlungen zum Förderschwerpunkt Unterricht kranker Schülerinnen und Schüler](#) – Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 20.03.1998

¹ Die Geltungsdauer der VV zur Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens ist zu Beginn des Schuljahrs 2010/2011 nicht verlängert worden. Sie gilt aber nach Aussage von Herrn Dr. Griese vom MBS für die Praxis - als implementiert- in der letzten Fassung vorerst fort und wird von den Schulen im Sinne verstetigter Verfahrenspraxis angewandt.